

Satzung

über den Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenersatz für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Neuenkirchen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen, soweit diese nicht durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten sind, besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt. An einem Tag werden höchstens bis zu zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Empfänger ununterbrochen länger als zwei Monate - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - seine Funktion nicht ausübt. Der die Geschäfte führende Vertreter erhält nach Ablauf dieser Frist dessen Aufwandsentschädigung. Eine sonst zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

§ 2

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen und anderen Sitzungen, zu denen sie geladen sind, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von **20,00 € je Sitzung**. Außerdem erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren mit Ausnahme der Beigeordneten und der stellvertretenden Bürgermeister/innen einen Sockelbetrag von **monatlich 27,00 €**.
- (2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen und der durch Ratsbeschluss gebildeten Arbeitskreise und Kommissionen erhalten für die Teilnahme (als Mitglied) an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von **14,00 €/je Sitzung**.
- (3) Mitglieder und beratende Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Ortsratsitzungen ein Sitzungsgeld von **11,00 €/je Sitzung**. Diese Entschädigung erhalten auch Vertreter der Ortsräte und Ortsvorsteher/innen bei Sitzungen des Rates, wenn sie geladen sind.
- (4) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Empfängen und Begrüßungen sowie Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen gewährt, wenn die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss oder Rat genehmigt worden ist.

- (5) Als Sitzungen werden bis zu 15 Fraktions-/Gruppensitzungen jährlich abgegolten. Der Verwaltungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten und des Verdienstaufalles nach dieser Satzung

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|---|
| a) an die stellvertretenden Bürgermeister/innen je | 82,00 € |
| b) an die Beigeordneten | 42,00 € |
| c) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 27,00 € zzgl. 8,00 € je Mitglied
und Monat |
| d) an die Ortsbürgermeister/innen je | 120,00 € |
- (2) Vereinigt ein Rats-/Ortsratsmitglied mehrere der in Abs. 1, außer Buchstabe d), aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsrats- und andere Mitglieder der Ausschüsse/Arbeitskreise und Kommissionen, mit Ausnahme der am Sitzungsort wohnenden, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung, eine Fahrtkostenentschädigung für Fahrten vom Wohnsitz zum Sitzungsort und zurück, in Höhe von **0,30 € je Kilometer**, höchstens **jedoch 55,00 €** monatlich.
- (2) Die Mitnahmeentschädigung beträgt 0,02 € pro Person und Kilometer.

§ 5

Verdienstaufall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufall haben:
- ehrenamtlich Tätige, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder,
 - nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ratsausschüsse,
 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die nach § 8 eine Aufwandsentschädigung erhalten, für Fälle einer außergewöhnlichen Belastung bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die von der Gemeinde genehmigt worden sind.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe b und c genannten Personen, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie durch Teilnahme an Sitzungen an einer Arbeitsleistung verhindert sind oder denen dadurch ein Einnahmeausfall entstanden ist, erhalten eine Verdienstaufallentschädigung. Der Verdienstaufall wird in Höhe des nachweislich ausfallenden Arbeitsentgeltes einschließlich der darauf entfallenden Ab-

gaben und Sozialversicherungsbeiträge bzw. in Höhe des nachweislich entstandenen Einnahmeausfalls ersetzt, höchstens jedoch **je Sitzungsstunde 10,00 €**.

- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die gemäß § 39 Abs. 5 Satz 4 oder 5 NGO keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von **7,50 €**.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend machen kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles gem. Abs. 2. Kann für das dem Entschädigungszeitpunkt vorangegangene Vierteljahr keine durchschnittliche Verdienstaussfallentschädigung festgestellt werden, werden die in Abs. 3 genannten Beträge gezahlt.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich Tätige haben bei Nachweis Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Der Anspruch wird auf höchstens **7,50 € /Sitzungsstunde** begrenzt.
- (6) Den in Abs. 1 Buchstaben a) und d) genannten Personen wird ein Verdienstaussfall in Höhe des nachweislich ausfallenden Arbeitsentgeltes einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bzw. in Höhe des nachweislich entstandenen Einnahmeausfalls gezahlt, höchstens jedoch **60,00 € pro Tag**.
- (7) Der Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegt.
- (8) Soweit ein anderer Zeitaufwand nicht nachgewiesen wird, gelten für die Zeitberechnung folgende Zuschläge:
 - a) für den am Sitzungsort Wohnenden je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung
 - b) für die außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden und für die außerhalb des Gemeindegebietes Berufstätigen je 1 Stunde vor und nach der Sitzung
- (9) Verdienstaussfall wird auch für Teilnahme an Empfängen und Begrüßungen sowie Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 4 gewährt.

§ 6

Sonstige Aufwandsentschädigungen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles (mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 Buchstabe d) erhalten folgende Ehrenbeamte eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
 - a) Ortsvorsteher und Ortsbrandmeister der Ortschaften monatlich

<u>Ortschaft</u>	<u>Ortsvorsteher</u>	<u>Ortsbrandmeister</u>
Behningen	80,00 €	17,00 €
Brochdorf	120,00 €	33,00 €

Delmsen		38,00 €
Gilmerdingen	120,00 €	33,00 €
Grauen	120,00 €	33,00 €
Ilhorn	120,00 €	33,00 €
Neuenkirchen		66,00 €
Schwalingen		33,00 €
Sprengel	120,00 €	33,00 €
Tewel		50,00 €
b) ehrenamtliche Standesbeamte monatlich		198,00 €
c) Gemeindebrandmeister monatlich		150,00 €
Stellv. Gemeindebrandmeister		60,00 €
sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister		40,00 €
d) Mitglieder der Schaukommission für die Gewässer III. Ordnung, die nicht Gemeindebedienstete sind und in dieser Funktion an den Sitzungen teilnehmen, für Sitzungen bis zu 3 Stunden Sitzungsdauer		20,00 €
über 3 Stunden Sitzungsdauer		40,00 €
e) Mitglieder der Straßenbereisungskommission für Gemeindestraßen und Wirtschaftswege, die nicht Gemeindebedienstete sind und in dieser Funktion an den Sitzungen teilnehmen, für Sitzungen bis zu 3 Stunden Sitzungsdauer		20,00 €
über 3 Stunden Sitzungsdauer		40,00 €
f) Jugendfeuerwehrwart monatlich		20,00 €
g) Gerätewarte pro Fahrzeug monatlich		6,00 €
pro TSA monatlich		3,00 €
h) Frauenbeauftragte		77,00 €
i) Jugendbetreuerin		154,00 €

§ 7

Auslagen

- (1) Die nicht in § 6 aufgeführten für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Rechtsvorschriften oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Der Auslagenersatz ist auf monatlich höchstens **60,00 €** begrenzt.

§ 8

Reisekosten

- (1) Für eine von der Gemeinde angeordnete Dienstreise außerhalb der Gemeinde erhalten Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

- (2) Dienstreisen nach Abs. 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 9

(1) Zahlungen, die aufgrund dieser Satzung zu leisten sind, werden jeweils zum Schluss des Kalendervierteljahres abgerechnet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenersatz für Ratsherren und ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Neuenkirchen vom 30.10.2001 mit allen Änderungen wird aufgehoben.

Neuenkirchen, den 24.02.2005

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

(Dieter Leinecker)
Bürgermeister